

ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG

A. ALLGEMEINES

I. BESTANDTEILE

DIE FOLGENDEN REGELWERKE SIND BESTANDTEILE DER ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG (NACHFOLGEND „ZO“):

- Allgemeine Bedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen
- Code of Practice
- Vorschriften für die Verwendung des Zertifizierungszeichens
- Schlussbestimmungen

II. GELTUNG

DIE ZO GILT GRUNDSÄTZLICH FÜR FOLGENDE GESELLSCHAFTEN (NACHFOLGEND „ZERTIFIZIERUNGSGESELLSCHAFT/EN“):

- SGS-TÜV Saar GmbH
- SGS-International Certification Services GmbH

III. DEFINITIONEN

1. „Akkreditierungsstelle“ ist die Stelle, die die Zertifizierungsgesellschaft zur Zertifizierung bevollmächtigt hat und überwacht.
2. „Akkreditierungszeichen“ ist das Zeichen der Akkreditierungsstelle, das an die Zertifizierungsgesellschaft in Lizenz vergeben wurde und das in Unterlizenz an den Kunden vergeben werden kann, dessen Managementsystem erfolgreich zertifiziert wurde, es sei denn, die Akkreditierungsstelle gestattet die Verwendung nicht.
3. „Allgemeine Bedingungen für Zertifizierungsleistungen“ (nachfolgend AGB Zertifizierungsdienstleistungen) sind die in Teil B Ziffer I. 1 ZO getroffenen Regelungen bezüglich der Zertifizierung.
4. „Angebot“ ist die Darstellung der Dienstleistungen, die die Zertifizierungsgesellschaft für den Kunden erbringt.

5. „Benutzung“ ist das gesetzliche, befugte, zeitlich begrenzte, nicht exklusive, beschränkte und wider-rufbare Recht oder die Erlaubnis, das Zertifizierungszeichen zu verwenden.
6. „Bericht“ ist der von der Zertifizierungsgesellschaft für den Kunden erstellte Bericht, aus dem hervorgeht, ob eine Empfehlung zur Ausstellung eines Zertifikats abgegeben wird oder nicht.
7. „Code of Practice“ sind die Verfahrensregeln, die durch eine Zertifizierungsgesellschaft entsprechend dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm erstellt werden (Teil B Ziffer II. ZO).
8. „Kunde“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Zertifizierungsdienstleistungen beauftragt hat und auf die ein Zertifikat ausgestellt wird.
9. „Regelwidrige Verwendung“ des Zertifizierungszeichens ist jegliche Verwendung, die diese ZO verletzt. Damit wird auch die Nachahmung, Fälschung und Abschwächung des Zertifizierungszeichens bezeichnet.
10. „Schriftform“ ist die zwischen der Zertifizierungsgesellschaft und dem Kunden vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen der vertraglichen Beziehungen (u. a. für Angebote, Annahme, Nebenabrede, Nachträge) und ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstigen Übertragungsmöglichkeiten (z. B. via Kundenschnittstelle, Internetportal) oder per Fax aus.
11. „Standard“ sind die Spezifikationen, die das Managementsystem aufweisen sollte, sowie die Mittel zur Steuerung der Einhaltung dieser Spezifikationen durch das Managementsystem.
12. „Verfahrensregeln“ ist ein technisches Dokument, das die Bedingungen beschreibt, zu denen das

Zertifikat und das Zertifizierungszeichen erteilt, verlängert, ausgesetzt oder aufgehoben werden können.

13. „Vorschriften für die Verwendung des Zertifizierungszeichens“ sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen für lizenzierte Zertifizierungszeichen der Zertifizierungsgesellschaft, siehe Teil B Ziffer III. ZO.
14. „Verwendung“ entspricht der in Teil A Ziffer I. 5 ZO definierten „Benutzung“.
15. „Werbeträger“ sind die Werbemittel des Kunden wie Anzeigen, Auslagen, Poster, Fernsehwerbung, Videos für Verkaufsförderung, Webseiten, Broschüren, Werbeartikel wie Taschenkalender, Kaffeebecher, Untersetzer, Türmatten, Außenwerbung des Kunden wie z. B. Plakate und Schilder, Briefpapier des Kunden wie Verkaufs- und Vertragsunterlagen, Briefköpfe, Visitenkarten, Rechnungen, Begleitkarten, Lieferscheine, Kundenfahrzeuge und -fahrzeugmarkierungen, Fensteraufkleber und alle sonstigen Werbeträger, die für seine Kunden vorgesehen sind.
16. „Zertifikat“ bedeutet das von der Zertifizierungsgesellschaft erteilte Zertifikat über den jeweiligen Zertifizierungsumfang einschließlich des Zertifikatsverzeichnisses.
17. „Zertifizierende Stelle“ ist die Zertifizierungsgesellschaft oder ein festgelegter Teil der Zertifizierungsgesellschaft, der Zertifizierungen ausführt und nach Vereinbarung mit dem Kunden das Zertifikat ausstellt.
18. „Zertifizierungsgesellschaft“ ist die Gesellschaft, die zur Ausstellung von Zertifikaten befugt ist. In Teil B Ziffer I. 2 ZO sind alle Zertifizierungsgesellschaften, auf die die ZO Anwendung findet, abschließend aufgeführt.
19. „Zertifizierungsnummer“ ist die Nummer, die in jedem einzelnen Standard angegeben wird.

20. „Zertifizierung“ ist der Vorgang, in dem die Zertifizierungsgesellschaft Managementsysteme, Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen des Kunden im akkreditierten, nicht akkreditierten und/oder nicht regulierten Bereich zertifiziert.

Die Definitionen gelten für alle Bestandteile der ZO.

B. ZERTIFIZIERUNGSBESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese AGB Zertifizierungsdienstleistungen für alle Angebote, Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen zwischen der Zertifizierungsgesellschaft und dem Kunden.
- 1.2 Diese AGB Zertifizierungsdienstleistungen und – je nach Anwendbarkeit – das vom Kunden angenommene Angebot, der Code of Practice (Teil B Ziffer II. ZO) sowie die Allgemeinen Vorschriften zur Verwendung der SGS-Zertifizierungszeichen (Teil B Ziffer III. ZO) stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Kunden und der Zertifizierungsgesellschaft dar. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Der Kunde erkennt die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Fassung der ZO automatisch mit jeder Bestellung an.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Zertifizierungsgesellschaft verbindlich.
- 1.5 Wird ein Zertifikat an den Kunden vergeben, erbringt die Zertifizie-

rungsgesellschaft die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz. Dem Kunden werden eine Ausfertigung dieser ZO sowie sämtliche diese betreffenden Änderungen zu Beginn der Leistungserbringung von der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

2. DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1 Diese AGB Zertifizierungsdienstleistungen gelten für die Zertifizierung der Produktkonformität gemäß internationalen oder nationalen Bestimmungen und Zertifizierung von Produkten nach anerkannten, jedoch gesetzlich nicht vorgeschriebenen Normen, Spezifikationen, technischen Vorschriften oder selbsterstellten Prüfprogrammen im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden.
- 2.2 Nach Durchführung jedes Audits bzw. Assessments erstellt die Zertifizierungsgesellschaft oder einer ihrer Vertreter/Unterauftragnehmer einen Bericht und übergibt diesen an den Kunden. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen sind für die Zertifizierungsgesellschaft unverbindlich. Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikats liegt ausschließlich im Ermessen der Zertifizierenden Stelle.
- 2.3 Der Kunde erkennt an, dass die Zertifizierungsgesellschaft durch den Abschluss des Vertrags oder die Erbringung von Dienstleistungen weder an die Stelle des Kunden bzw. eines Dritten tritt noch diese von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Kunden übernimmt.
- 2.4 Sowohl Zertifizierung als auch Aussetzung, Entzug oder Löschung von Zertifikaten erfolgen gemäß dem Code of Practice (Teil B Ziffer II. ZO).
- 2.5 Die Zertifizierungsgesellschaft darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Unterauftragnehmer übertragen. Der Kunde gestattet der Zertifizierungsgesellschaft, dem Beauftragten oder Unterauftragnehmer alle für die Erfüllung der übertragenen

Dienstleistungen erforderlichen Informationen offenzulegen.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde stellt sicher, dass der Zertifizierungsgesellschaft alle notwendigen Produktmuster, Zugänge, Hilfen, Informationen, Unterlagen und betrieblichen Einrichtungen nach Bedarf zur Verfügung stehen. Dies schließt die Unterstützung durch ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden ein. Der Kunde stellt der Zertifizierungsgesellschaft darüber hinaus kostenfrei geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung von Besprechungen zur Verfügung.
- 3.2 Soweit gesetzlich zulässig, versichert der Kunde, dass er nicht unter Annahme oder aufgrund von gewährten Garantien, Darstellungen, Aussagen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen, Versprechungen, Zahlungen oder Zusagen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in diesen AGB Zertifizierungsdienstleistungen dargestellt wurden, zum Abschluss des Vertrags verleitet wurde. Der Kunde verzichtet in jedem Fall uneingeschränkt und unwiderruflich auf Forderungen, Rechte oder Rechtsmittel, die für ihn in diesem Zusammenhang entstehen könnten.
- 3.3 Der Kunde unternimmt alle notwendigen Schritte, um Behinderungen oder Unterbrechungen der Erbringung der Dienstleistungen durch die Zertifizierungsgesellschaft zu beseitigen bzw. zu beheben.
- 3.4 Um der Zertifizierungsgesellschaft die Einhaltung der anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen, stellt der Kunde der Zertifizierungsgesellschaft alle verfügbaren Informationen über bekannte oder potentielle Gefahren zur Verfügung, denen Mitarbeiter der Zertifizierungsgesellschaft im Rahmen ihrer Audits bzw. Assessments begegnen könnten. Sofern der Kunde die Zertifizierungsgesellschaft rechtzeitig über seine Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis setzt, stellt die Zertifizierungsgesellschaft anlässlich von Aufenthalten beim Kunden im Rahmen der Zumutbarkeit sicher, dass diese

Bestimmungen durch die eigenen Mitarbeiter eingehalten werden.

- 3.5 Bei Zertifizierung der Produktkonformität hat der Kunde alle Bestimmungen des anwendbaren Zertifizierungsprogramms jederzeit einzuhalten.
- 3.6 Der Kunde darf nur dann Auszüge aus Berichten der Zertifizierungsgesellschaft vervielfältigen oder veröffentlichen, wenn der Kunde die vorherige schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsgesellschaft eingeholt hat. Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich das Einleiten rechtlicher Schritte vor, wenn eine Veröffentlichung gegen diese Bestimmung verstößt. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einzelheiten über die Erbringung, Durchführung oder Ausführung der Leistungen der Zertifizierungsgesellschaft zu veröffentlichen.
- 3.7 Der Kunde informiert die Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich über alle Änderungen betrieblicher Gegebenheiten, die sich auf das Managementsystem, die Dienstleistungen, die Produkte, die Prozesse oder Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Kunden auswirken können. Verstöße gegen diese Informationspflicht können den Entzug des Zertifikats nach sich ziehen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Zertifizierungsgesellschaft über Abweichungen zu informieren, die im Rahmen von internen Audits durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder Behörden festgestellt werden.
- 3.8 Der Kunde verpflichtet sich, begleitete Audits durch Akkreditierungsstellen oder Parallelaudits durch andere Zertifizierungsgesellschaften zuzulassen, sofern die Durchführung solcher Audits in den Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsstelle oder in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm vorgesehen ist.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Die dem Kunden angegebenen Preise beinhalten alle Phasen bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bzw. der Zertifizierungstätigkeiten, die Übermittlung und Freigabe des Berichts und die

für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendigen regelmäßigen Überwachungen durch die Zertifizierungsgesellschaft. Da die Preise auf den Vergütungssätzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe basieren, behält sich die Zertifizierungsgesellschaft Preis Anpassungen vor. Die Zertifizierungsgesellschaft kann darüber hinaus die Anzahl der Audit- bzw. Assessmenttage und die Vergütung erhöhen, wenn sich die Angaben des Kunden ändern oder sich herausstellen sollte, dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden nicht mit den der Zertifizierungsgesellschaft ursprünglich zur Verfügung gestellten Angaben übereinstimmen, auf deren Grundlage das jeweilige Preisangebot erstellt wurde. Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot. Der Kunde wird über jede Vergütungserhöhung in Kenntnis gesetzt.

- 4.2 Für Tätigkeiten, die über das Angebot hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt. Bei solchen Tätigkeiten handelt es sich insbesondere um:

- a. Wiederholung des gesamten Audit- bzw. Assessmentverfahrens bzw. der Audit- bzw. Assessmenttätigkeiten oder von Teilen hiervon aufgrund der Nichteinhaltung des jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramms;
- b. zusätzlichen Aufwand aufgrund der Aussetzung, des Entzuges und/oder der Wiedereinsetzung eines Zertifikats;
- c. Neubewertungen aufgrund von Änderungen des Managementsystems oder der Produkte, Prozesse bzw. Dienstleistungen;
- d. Nachkommen gerichtlicher Aufforderungen, im Zusammenhang mit den von der Zertifizierungsgesellschaft durchgeführten Tätigkeiten Auskunft zu geben bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 4.3 Unbeschadet der Bestimmung in Teil B Ziffer I. 4.2 ZO wird für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen oder teilweise oder vollständige Wiederholungen des Auditverfahrens oder der Tätigkeiten, die nach dem Code of Practice notwendig sind, eine zusätzliche Vergütung nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen der Zertifizierungsgesellschaft fällig.
- 4.4 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt, dass bei zeitlich nicht befristeten Zertifikaten Zertifikatsgebühren stets zu Beginn der Erstlaufzeit eines Zertifikats gemäß Teil B Ziffer I. 8.1 ZO in Rechnung gestellt werden.
- 4.5 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden in den Folgejahren die jährlichen Zertifikatsgebühren jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Sofern ein Zertifikat nach dem 30. September eines Kalenderjahres ausgestellt wird, entfallen die jährlichen Lizenzgebühren für das darauf folgende Kalenderjahr. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Zertifikate mit festgelegter Gültigkeitsdauer.
- 4.6 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise zzgl. Reise- und Verpflegungskosten (die dem Kunden nach der Reisekostenrichtlinie der Zertifizierungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden). Alle Preise und zusätzlichen Gebühren verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer oder anderer Abgaben, die im jeweiligen Land fällig werden.
- 4.7 Die Zertifizierungsgesellschaft stellt dem Kunden nach der Übermittlung des Berichts an ihn eine Rechnung aus. Rechnungen für zusätzliche oder weitere Tätigkeiten werden nach Beendigung der jeweiligen Aufgabe gestellt. Sofern nicht eine Vorauszahlung vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar (nachfolgend „Fälligkeitsdatum“). Dies gilt unabhängig davon, ob das System bzw. die Produkte des Kunden zertifiziert wurden oder nicht. Der Kunde kommt

ohne Mahnung in Verzug. Ist der Kunde Unternehmer, werden ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz berechnet.

- 4.8 Jede Verwendung von Berichten oder Zertifikaten bzw. darin enthaltener Informationen durch den Kunden erfordert die rechtzeitige Zahlung der Vergütung sowie etwaiger Gebühren. Neben den in dem Code of Practice vorgesehenen Maßnahmen ist die Zertifizierungsgesellschaft berechtigt, bei Kunden, die eine Rechnung nicht ordnungsgemäß begleichen, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten zu unterbrechen bzw. einzustellen und/oder die Aussetzung oder den Entzug von Zertifikaten herbeizuführen.
- 4.9 Gegen Ansprüche der Zertifizierungsgesellschaft kann nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.10 Der Zertifizierungsgesellschaft steht es frei, nicht erfüllte Zahlungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.
- 4.11 Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten, inklusive angemessener Anwaltsgebühren und ähnlicher Kosten, zu tragen.

5. ARCHIVIERUNG

- 5.1 Die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet sich, alle Materialien im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs- und dem Überwachungsverfahren für ein bestimmtes Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Der Zeitraum beträgt drei (3) Jahre nach Ablauf des Zertifikates. Prüfmuster können dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben werden.
- 5.2 Am Ende des Archivierungszeitraums übergibt oder entsorgt die Zertifizierungsgesellschaft nach eigenem Ermessen alle Materialien, es sei denn, der Kunde hat eine anderweitige Anordnung getroffen. Die Kosten, die bei der Ausführung einer solchen Anord-

nung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6. EIGENTUM AN BERICHTEN UND ZERTIFIKATEN SOWIE GEISTIGES EIGENTUM

Die Zertifizierungsgesellschaft bleibt Eigentümer und Inhaber des Urheberrechts im Hinblick auf sämtliche von ihr zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere jeden Berichts bzw. jeden Zertifikats. Der Kunde darf den Inhalt dieser Dokumente in keiner Form verändern oder falsch darstellen. Der Kunde darf Vervielfältigungen ausschließlich zu internen Zwecken anfertigen. Duplikate von Zertifikaten für die externe Verwendung werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

7. KOMMUNIKATION

Der Kunde darf unter Beachtung der jeweils anwendbaren Vorschriften für die Verwendung der Zertifizierungszeichen mit seiner Zertifizierung werben. Die Nutzung der Firma oder anderer eingetragener Marken der Zertifizierungsgesellschaft zu Werbezwecken ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsgesellschaft nicht zulässig.

8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 8.1 Die Erstlaufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Angebot. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Zertifikatslaufzeit gemäß den Bestimmungen des Angebots, sofern nicht eine Partei den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der laufenden Zertifikatslaufzeit kündigt.
- 8.2 Die Zertifizierungsgesellschaft ist zu jedem Zeitpunkt vor der Ausstellung eines Zertifikats berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Pflichten verstößt und es innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang einer entsprechenden Abmahnung unterlässt, der Pflichtverletzung zur Zufriedenheit der Zertifizierungsgesellschaft abzuwehren.

8.3 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die in Teil B Ziffer II. 1, 3 und 4 ZO definierten Rechte und Pflichten der Parteien unabhängig von der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen oder der Kündigung des Vertrags.

8.4 Sollte der Kunde seine geschäftlichen Aktivitäten auf eine andere Gesellschaft übertragen, bedarf es zur Übertragung des Zertifikates der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zertifizierungsgesellschaft. Wird eine solche Zustimmung gewährt, unterliegt die Nutzung des Zertifikats durch die neue Gesellschaft den Bestimmungen des Vertrages.

9. HÖHERE GEWALT

Sollte die Zertifizierungsgesellschaft ganz oder teilweise aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Zertifizierungsgesellschaft liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, terroristische Aktivitäten oder industrielle Handlungen, Nichteinholung von Genehmigungen, Lizenzen oder Registrierungen, Krankheit, Tod oder Ausscheiden von Mitarbeitern oder kundenseitige Nichteinhaltung von Verpflichtungen nach diesem Vertrag, daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so erhält die Zertifizierungsgesellschaft vom Kunden:

- (1) den Betrag der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Abrechnen der Durchführung des Vertrages entstandenen bzw. verursachten Kosten;
- (2) einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht (soweit zutreffend).

In diesem Zusammenhang wird die Zertifizierungsgesellschaft von jeder Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.

10. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 10.1. Die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet sich, ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben, und haftet ausschließlich nach Maßgabe dieser ZO.
- 10.2. Mängel der Dienstleistungen sind der Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich, spätestens aber dreißig (30) Tage nach erbrachter Dienstleistung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat der Zertifizierungsgesellschaft die nach deren billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z. B. in Form einer erneuten Durchführung des Audits, zu gewähren, andernfalls ist die Zertifizierungsgesellschaft von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde die Vergütung entsprechend herabsetzen.
- 10.3. Die Berichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Dokumente erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Weder die Zertifizierungsgesellschaft noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für:
- (1) jede Art von Handlung, welche auf Grundlage von Berichten und/oder Zertifikaten getroffen oder unterlassen worden ist,
 - (2) fälschlicherweise ausgestellte Zertifikate, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
- 10.4. Die Zertifizierungsgesellschaft haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Zertifizierungsgesellschaft liegen (z. B. bei Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach Teil B Ziffer I. 3 ZO).

- 10.5. Die Zertifizierungsgesellschaft haftet ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenen Gewinns).
- 10.6. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Zertifizierungsgesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Zertifizierungsgesellschaft nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe entsprechend dem Zehnfachen des Auftragswerts der Vergütung für die spezielle Dienstleistung im konkreten Vertrag, der zu solchen Ansprüchen geführt hat, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von 40.000,00 Euro p. a. begrenzt. Der Pflichtverletzung der Zertifizierungsgesellschaft steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen gleich.
- 10.7. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 10.8. Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Versicherungen für die jeweilige Haftpflicht nach diesem Vertrag abzuschließen.

II. CODE OF PRACTICE

1. EINLEITUNG

Dieser Code of Practice wurde gemäß den jeweiligen Anforderungen der Akkreditierungsstellen, bei denen die Zertifizierungsgesellschaft akkreditiert ist, erstellt. Diese Regeln gelten ebenfalls für Zertifizierungen, die nicht akkreditiert sind.

2. GÜLTIGKEITSBEREICH

Die Zertifizierungsgesellschaft erbringt Dienstleistungen für die Kunden. Werden Teile der Dienstleistungen an Unterauftragnehmer vergeben, trägt die Zertifizierungsgesellschaft die volle Verantwortung für Vergabe, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Beschränkung,

Aussetzung oder Entziehung von Zertifizierungen sowie für die Sicherstellung, dass entsprechende Vereinbarungen ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Zertifizierungsgesellschaft informiert die Kunden rechtzeitig über Veränderungen der Anforderungen für Zertifizierungen.

Auf der Internetseite der Zertifizierungsgesellschaft wird angezeigt, ob die Zertifikate gültig sind.

3. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Eine Kopie des Organigramms der Zertifizierungsgesellschaft, in der die Verantwortungs- und Zuständigkeitsstruktur der Gesellschaft dargestellt ist, sowie Unterlagen zur Rechtsform der Zertifizierungsgesellschaft stehen auf Anfrage des Kunden zur Verfügung.

4. ZERTIFIZIERUNGSANMELDUNG

Nach Erhalt der erforderlichen Informationen wird dem Kunden ein Angebot mit Angaben über Umfang und Kosten der Dienstleistungen übersandt. Sobald der Auftrag und alle fälligen Zahlungen sowie die geprüften Kopien der relevanten Unterlagen und Muster eingegangen sind, wird der Auftrag einem Fachzertifizierer zugewiesen, der für die Erbringung der Dienstleistungen nach den Verfahrensrichtlinien der Zertifizierungsgesellschaft verantwortlich ist.

5. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, die folgenden Vorgehensweisen und Regeln zu beachten, um eine Zertifizierung zu erlangen und aufrechtzuerhalten:

- a. Der Kunde stellt der Zertifizierungsgesellschaft alle Unterlagen, Produktmuster, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen Informationen zur Verfügung, die die Zertifizierungsgesellschaft zur Durchführung des Verfahrens benötigt. Der Kunde benennt eine Person, die zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der Zertifizierungsgesellschaft autorisiert ist.
- b. Stellt die Zertifizierungsgesellschaft fest, dass nicht alle Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sind, informiert sie den Kunden über diejenigen Punkte, die zur Ablehnung des Antrags geführt haben.

- c. Sollte der Kunde innerhalb der von der Zertifizierungsgesellschaft gesetzten Frist nachweisen können, dass Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, um sämtliche Anforderungen zu erfüllen, so veranlasst die Zertifizierungsgesellschaft eine Wiederholung der notwendigen Teile des Verfahrens. Die zusätzlichen Kosten für die Wiederholung gehen zu Lasten des Kunden.
- d. Sollte der Kunde innerhalb der ihm gesetzten Frist keine annehmbaren Abhilfemaßnahmen getroffen haben, so kann eine Wiederholung des gesamten Auditverfahrens durch die Zertifizierungsgesellschaft notwendig werden. Die zusätzlichen Kosten für eine solche Wiederholung gehen zu Lasten des Kunden.
- e. Die Feststellung der Konformität bezieht sich nur auf diejenigen Standorte, Produkte, Prozesse oder Tätigkeiten, die im Zertifikat oder in anderen Anhängen zum Zertifikat aufgeführt sind.
- f. Auf Verlangen müssen die Kunden die Anwesenheit von Beobachtern während der Beurteilungen zulassen, z. B. von Akkreditierungsprüfern, Akkreditierungs- oder Benennungsstellen, Standardgebern oder von Prüfern, die sich in der Ausbildung befinden.

6. AUSSTELLUNG VON ZERTIFIKATEN

Sofern die Zertifizierungsgesellschaft sich davon überzeugt hat, dass der Kunde sämtliche Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt, setzt sie den Kunden hierüber in Kenntnis und stellt ein entsprechendes Zertifikat aus.

Die Zertifizierungsgesellschaft stellt das Zertifikat in Absprache mit dem Kunden in digitaler oder/und in Papierform zur Verfügung. Bei Fehlen einer entsprechenden Absprache steht es der Zertifizierungsgesellschaft frei, das Zertifikat nach eigener Wahl entweder in digitaler Form oder in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Das unterzeichnete Zertifikat (manuell oder elektronisch signiert) ist das allein rechtlich verbindliche Dokument.

Das Zertifikat verbleibt das Eigentum der Zertifizierungsgesellschaft. Das manuell unterzeichnete Zertifikat darf nur für Dritte kopiert oder reproduziert

werden, wenn das Wort „Kopie“ auf dem Zertifikat vermerkt ist.

Das Zertifikat bleibt bis zum Ende seiner Laufzeit gültig, es sei denn, dass anlässlich eines Überwachungsaudits festgestellt wird, dass das Managementsystem, Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen des Kunden die entsprechenden Standards, Normen oder Vorschriften nicht mehr erfüllen.

Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich vor, im Einzelfall nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen zu entscheiden, die Ausstellung des Zertifikats von der vollständigen Erfüllung von Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsansprüchen der Zertifizierungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zertifikat oder früheren für den Kunden erbrachten Dienstleistungen abhängig zu machen.

Erfüllt der Kunde nach Auffassung der Zertifizierungsgesellschaft nicht alle Anforderungen für eine Zertifizierung und kann somit keine Zertifizierung erfolgen, teilt die Zertifizierungsgesellschaft dies dem Kunden ebenfalls mit.

7. ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

Nach Ausstellung eines Zertifikats kann die Zertifizierungsgesellschaft dem Kunden auch gestatten, ein bestimmtes Zertifizierungszeichen zu verwenden. Die Nutzung solcher Zeichen ist davon abhängig, dass der Kunde ein gültiges Zertifikat für Managementsysteme, Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen besitzt und die von der Zertifizierungsgesellschaft vorgegebenen Vorschriften zur Verwendung des Zertifizierungszeichens einhält. Ein Kunde, der zur Verwendung des Zeichens einer Akkreditierungsstelle befugt ist, muss darüber hinaus die entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Organisation beachten. Jede missbräuchliche Verwendung des Zertifizierungszeichens bzw. des Akkreditierungszeichens stellt eine Nichteinhaltung der Zertifizierungsvorschriften dar und kann zur Aussetzung der Zertifizierung führen.

8. ÜBERWACHUNG

Es werden regelmäßige Überwachungsaudits im Zusammenhang mit dem Managementsystem, der Dokumentation, den Herstellungs- und Vertriebsprozessen sowie den Produkten durchgeführt. Diese Maßnahmen liegen im ausschließlichen Ermessen der

Zertifizierungsgesellschaft und hängen von der Art der erbrachten Zertifizierungsdienstleistungen ab. Der Kunde gewährt dem beauftragten Auditor, wann auch immer notwendig, zu Überwachungszwecken Zugang zu allen Standorten oder Produkten. Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf auch unangekündigte Besuche abzustatten.

Der Kunde führt eine Liste aller Kundenbeschwerden und sicherheitsbezogenen Vorfälle, die von Überwachungsbehörden bzw. Verbrauchern im Hinblick auf die vom Zertifikat umfassten Aspekte gemeldet werden, und stellt diese der Zertifizierungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung.

Die Ergebnisse jedes Überwachungsbesuchs werden dem Kunden mitgeteilt.

9. REZERTIFIZIERUNG

Bei zeitlich befristeten Zertifikaten bedarf die Verlängerung eines Zertifikats am Ende des zertifizierten Zeitraumes der erneuten Antragstellung gemäß den Bestimmungen dieser ZO. Der Kunde wird üblicherweise im Rahmen des letzten Besuchs vor der Rezertifizierung, d. h. des letzten Überwachungsbesuchs innerhalb des jeweiligen Zertifizierungszeitraums, auf die bevorstehende Notwendigkeit einer Rezertifizierung hingewiesen.

Die volle Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung der Rezertifizierung trägt jedoch der Kunde.

10. ERWEITERUNG DES ZERTIFIZIERUNGSUMFANGS

Der Kunde füllt einen neuen Fragebogen aus, sofern der Geltungsbereich eines Zertifikats auf zusätzliche Standorte oder Produkte erweitert werden soll. Es findet das in den Bestimmungen dieser ZO dargestellte Antragsverfahren Anwendung; für bisher nicht zertifizierte Bereiche/Produkte wird ein Audit durchgeführt. Die Kosten für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung sind abhängig von Art und Umfang der Leistungen. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Auditverfahren wird ein aktualisiertes Zertifikat ausgestellt unter Darstellung des erweiterten Zertifizierungsumfanges.

12. SYSTEM-/PRODUKT-VERÄNDERUNGEN

Der Kunde informiert die Zertifizierungsgesellschaft schriftlich über alle beabsichtigten Veränderungen des Managementsystems, der Produkte oder Herstellungsprozesse, die eventuell zu einer Abweichung von Standards, Normen oder Vorschriften führen könnten. Die Zertifizierungsgesellschaft entscheidet dann, ob die geplanten Veränderungen zusätzliche Audits erforderlich machen. Unterlässt es der Kunde, die Zertifizierungsgesellschaft über geplante Veränderungen in Kenntnis zu setzen, kann dies die Aussetzung des Zertifikats zur Folge haben.

13. WERBUNG DES KUNDEN

Bei Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften hinsichtlich der/des Zertifizierungszeichen/-s ist dem Kunden die öffentliche Darstellung der Zertifizierung des jeweiligen Managementsystems oder Produkts sowie die Darstellung des jeweiligen Zertifizierungszeichens auf Briefbögen und in Werbematerialien in Verbindung mit dem jeweiligen Zertifizierungsumfang gestattet. Der Kunde stellt in jedem Fall sicher, dass durch eigene Veröffentlichungen und Werbematerialien im Hinblick auf zertifizierte und nicht zertifizierte Systeme, Produkte oder Standorte weder Unklarheiten entstehen noch Dritte in anderer Weise irreführt werden.

14. MISSBRAUCH VON ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

Die Zertifizierungsgesellschaft ist berechtigt, auf Kosten des Kunden geeignete Maßnahmen gegen falsche oder irreführende Hinweise auf eine Zertifizierung oder gegen den Missbrauch von Zertifikaten bzw. Zertifizierungszeichen durchzuführen. Diese schließen die Aussetzung bzw. den Entzug von Zertifikaten, rechtliche Schritte und/oder die Veröffentlichung der missbräuchlichen Verwendung ein.

15. AUSSETZUNG EINES ZERTIFIKATES

Die Zertifizierungsgesellschaft kann ein Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, insbesondere in den folgenden Fällen:

- a. wenn einer Aufforderung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen nicht in zufriedenstellender Weise binnen der dafür gesetzten Frist nachgekommen wurde;
- b. wenn ein Fall von Missbrauch nach Teil B Ziffer II. 13 ZO nicht mit Hilfe geeigneter Rücknahmen oder anderer geeigneter Abhilfeschaffender Maßnahmen durch den Kunden beseitigt wird;
- c. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Angebot, den Zertifizierungsauftrag und/oder Bestimmungen dieser ZO;
- d. wenn Produkte und/oder Dienstleistungen in einem ungenügenden bzw. nichtkonformen Zustand auf den Markt gebracht werden;
- e. wenn Prüfungen nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

Es ist dem Kunden bei Aussetzung seines Zertifikats untersagt, sich als zertifiziert zu bezeichnen bzw. Zertifizierungszeichen an Produkten zu verwenden, die Bestandteil des Zertifikatsumfangs waren.

Die Zertifizierungsgesellschaft teilt dem Kunden die Aussetzung von Zertifikaten schriftlich mit. Gleichzeitig gibt die Zertifizierungsgesellschaft die Bedingungen vor, unter denen die Aussetzung des Zertifikates wieder aufgehoben werden kann. Am Ende einer Aussetzungsperiode wird geprüft, ob die vorgegebenen Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung des Zertifikats erfüllt worden sind. Bei Erfüllung wird die Aussetzung aufgehoben und der Kunde über die Wiedereinsetzung seines Zertifikats informiert. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, wird das Zertifikat entzogen.

Alle im Rahmen der Aussetzung und Wiedereinsetzung von Zertifikaten entstehenden Kosten der Zertifizierungsgesellschaft gehen zu Lasten des Kunden.

16. ENTZIEHUNG VON ZERTIFIKATEN

Ein Zertifikat kann entzogen werden, wenn

- a. der Kunde im Falle einer Aussetzung nur unzureichende Abhilfemaßnahmen trifft,

- b. im Falle einer Produktzertifizierung die Produkte nicht mit den Standards, Normen oder Vorschriften übereinstimmen oder nicht länger angeboten werden oder
- c. der Vertrag mit dem Kunden von der Zertifizierungsgesellschaft beendet wird.

Die Zertifizierungsgesellschaft ist in all diesen Fällen berechtigt, das Zertifikat mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu entziehen.

Der Kunde kann gegen den Entzug des Zertifikates Einspruch nach Teil B Ziffer II. 18 ZO erheben.

Im Falle des Entzugs eines Zertifikats werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet. Darüber hinaus wird der Entzug des Zertifikats durch die Zertifizierungsgesellschaft veröffentlicht und ggf. der zuständigen Akkreditierungsstelle zur Kenntnis gebracht.

17. LÖSCHUNG EINES ZERTIFIKATS

Ein Zertifikat wird gelöscht, wenn

- a. der Kunde die Zertifizierungsgesellschaft schriftlich darüber informiert, dass eine Verlängerung des Zertifikats nicht gewünscht oder der Geschäftsbetrieb eingestellt wird,
- b. der Kunde die Produkte nicht länger anbietet oder
- c. der Kunde den Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig stellt.

Im Falle der Löschung eines Zertifikates werden die Kosten des Verfahrens nicht erstattet.

18. ANERKENNUNG AKKREDITIERTER ORGANISATIONEN

Die Zertifizierungsgesellschaft erkennt nach eigenem Ermessen üblicherweise die durch andere akkreditierte Organisationen ausgestellten Zertifikate an, sofern dies die Integrität des Zertifizierungsverfahrens unberührt lässt.

19. EINSPRÜCHE

Der Kunde hat das Recht, gegen jede von der Zertifizierungsgesellschaft getroffene Entscheidung Einspruch einzulegen.

Der Einspruch muss schriftlich erho-

ben werden und der Zertifizierungsgesellschaft innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang der Mitteilung zugehen.

Dem Kunden wird daraufhin ein Formblatt zugesandt, das dieser innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt ausgefüllt an die Zertifizierungsgesellschaft zurücksendet. Diesem Formular liegen zu Belegzwecken die relevanten Fakten und Unterlagen bei, die während des Einspruchsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Alle Einsprüche werden an die Zertifizierungsgesellschaft weitergeleitet und einem Ausschuss zur Unparteilichkeit vorgelegt.

Die Zertifizierungsgesellschaft muss ihre Entscheidung begründen. Jede Entscheidung der Zertifizierungsgesellschaft bleibt bis zum Abschluss des Einspruchsverfahrens gültig.

Außer im akkreditierten Bereich ist die Entscheidung des Ausschusses zur Unparteilichkeit endgültig und sowohl für den Kunden als auch für die Zertifizierungsgesellschaft verbindlich. Sobald eine Entscheidung über den Einspruch getroffen wurde, sind keine weiteren Anträge der streitenden Parteien möglich, diese Entscheidung zu ergänzen oder zu verändern.

Sofern der Einspruch erfolgreich war, können gegenüber der Zertifizierungsgesellschaft keine Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten oder anderer Verluste geltend gemacht werden.

20. BESCHWERDEN

Sofern ein Kunde Grund zur Beschwerde gegenüber der Zertifizierungsgesellschaft hat, muss diese Beschwerde unverzüglich schriftlich an den Leiter der Zertifizierungsstelle gerichtet werden.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Zertifizierungsleiter selbst, muss die Beschwerde an den Geschäftsführer der Zertifizierungsgesellschaft gerichtet werden.

Die Beschwerde wird nach Erhalt schriftlich bestätigt. Die Beschwerde wird sodann von der Zertifizierungsgesellschaft unabhängig untersucht und bei zufriedenstellendem Abschluss der Untersuchung die Akte geschlossen. Nach Abschluss der Untersuchung wird der Beschwerdesteller hierüber informiert.

III. VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

1. EINLEITUNG

1.1 Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Benutzung des SGS-System-Zertifizierungszeichens der SGS Group Management SA, 1 Place des Alpes, 1201 Genf, Schweiz und die Benutzung der Zertifizierungszeichen der SGS-TÜV Saar GmbH. Die nachfolgenden Vorschriften gelten – soweit nicht anders nachstehend geregelt – auch für die SGS-TÜV Saar GmbH.

1.2 In **Anhang 1** findet sich ein Beispiel eines SGS-System-Zertifizierungszeichens, in **Anhang 2** das Beispiel eines Zertifizierungszeichens der SGS-TÜV Saar GmbH.

1.3 SGS Group Management SA hält alle Rechte an dem in **Anhang 1** dargestellten SGS-System-Zertifizierungszeichen (das „Zertifizierungszeichen“), das der Zertifizierungsgesellschaft für die hierin beschriebenen Zwecke unterlizenziiert worden ist.

Das Zertifizierungszeichen in **Anhang 1** ist ein Beispiel und sollte vom Kunden nie in dieser Form verwendet werden. Die Zertifizierungsgesellschaft stellt dem Kunden das korrekte zu verwendende Logo zur Verfügung.

Der Kunde erhält hieran ein nicht exklusives Nutzungsrecht für die Dauer der Zertifizierung.

SGS SA behält sich das Recht vor, das in **Anhang 1** gezeigte bzw. konkret vergebene Zertifizierungszeichen zu einem beliebigen Zeitpunkt durch ein anderes Zertifizierungszeichen zu ersetzen. Der Kunde wird hierüber entsprechend informiert.

Die Verwendung des Zertifizierungszeichens kann nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrags jeweils für den gleichen Zeitraum verlängert werden. Die Verwendung ist strikt auf die erfolgte Zertifizierung des Kunden beschränkt. Teil B Ziffer III. 1.3 ZO findet keine Anwendung auf Zertifizierungszeichen der SGS-TÜV Saar GmbH gemäß **Anhang 2**.

2. VERWENDUNG DES ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

2.1 Der Kunde wird das Zertifizierungszeichen

- a. nur in der hierin und im Zertifikat beschriebenen Weise verwenden;
- b. nur entsprechend dem Umfang der Zertifizierung verwenden;
- c. bei Bedarf auf seinen Werbeträgern nur so verwenden, dass eine Verwechslung mit nicht zertifizierten Produkten, Services, Prozessen und Managementsystemen ausgeschlossen ist;
- d. nicht auf seinen Produkten und deren Primärverpackung anbringen, um eine Verwechslung mit der Produktzertifizierung zu vermeiden. Er kann das Zertifizierungszeichen allerdings auf größeren Kisten oder auf Umverpackungen verwenden, von denen man vernünftigerweise annehmen kann, dass sie die Endkunden nicht erreichen; dies aber nur in Verbindung mit einer Erklärung, dass das Produkt aus einem Betrieb stammt, dessen Managementsystem zertifiziert wurde;
- e. bei Bedarf auf Briefpapier wie Verkaufs- und Vertragsunterlagen, Briefköpfen, Visitenkarten, Rechnungen, Begleitkarten, Lieferscheinen, in der Werbung wie in Anzeigen, in Auslagen, in der Fernsehwerbung, in Videos für Verkaufsförderung, auf Webseiten, in Broschüren, in der Außenwerbung wie z. B. auf Plakaten und Schildern, auf Markierungen, Fahrzeugen, größeren Kisten oder Umverpackungen, die nicht zum Endkunden gelangt, auf Fensteraufklebern, Werbeartikeln wie Taschenkalendern, Kaffeebechern, Untersetzern und Türmatten verwenden;
- f. bei Bedarf bei der Verwendung auf Markierungen, Fahrzeugen, größeren Kisten oder Umverpackungen, die nicht bis zum Endkunden gelangen, sowie auf Werbeartikeln

- wie Taschenkalendern, Kaffeebechern, Untersetzern, Türmatten das Zertifizierungszeichen ohne das Akkreditierungszeichen verwenden;
- g. bei Bedarf und wenn die Akkreditierungsstelle die Verwendung ihres Akkreditierungszeichens durch den Kunden gestattet, es nur in Verbindung mit dem Zertifizierungszeichen – wie in dem kombinierten Zertifizierungszeichen dargestellt – auf Briefpapier sowie in Verkaufs- und Vertragsunterlagen, auf Briefköpfen, Visitenkarten, Rechnungen, Begleitkarten, Lieferscheinen, in der Werbung wie z. B. in Anzeigen, auf Auslagen, Plakaten, in der Fernsehwerbung, in Videos zur Verkaufsförderung, auf Webseiten, in Broschüren, in der Außenwerbung sowie auf Plakaten und Schildern benutzen;
 - h. nicht in Testberichten oder auf Konformitätszertifikaten wie Eichscheinen oder Analyse-zertifikaten verwenden;
 - i. bei Bedarf auf seiner Website verwenden, und zwar nur, wenn es als Hypertextverknüpfung von seiner Website zu der Website von SGS www.sgs.com/certifiedclients bzw. SGS-TÜV Saar GmbH www.sgs-tuev-saar.com aufgesetzt ist;
 - j. oder eine Nachahmung des Zeichens weder im Zeitraum der Gültigkeit des Zertifikates noch danach registrieren noch einen Versuch zu dessen Registrierung machen. Der Kunde erkennt weiter an, dass er keinen Anspruch auf das geistige Eigentum an dem Zertifizierungszeichen erheben wird und dass er das Recht der Zertifizierungsgesellschaft, ihrer Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten, die Verwendung des Zertifizierungszeichens – wie hierin vorgesehen – zu genehmigen, nicht bestreiten wird;
 - k. nach der Aussetzung, dem Entzug oder der Aberkennung

des Zertifikates nicht mehr verwenden und jede Bezugnahme darauf einstellen und im Anschluss daran keine Kopie oder Nachahmung des Zertifizierungszeichens verwenden;

- l. bei einer Übernahme oder Fusion zwingend die schriftliche Erlaubnis der Zertifizierungsgesellschaft für das Zertifizierungszeichen einholen, um das Recht auf Verwendung zu übertragen.
 - m. Die o.g. Bestimmungen von Teil B Ziffer III. 2.1 lit. (d), (f) und (g) ZO finden keine Anwendung für die Zertifizierungszeichen der SGS-TÜV Saar GmbH.
- 2.2 Der Kunde akzeptiert, dass die Verwendung des Zertifizierungszeichens ihn nicht von seiner gesetzlichen Haftung hinsichtlich der Erbringung seiner Leistungen und der Leistungsfähigkeit, Konstruktion, Herstellung, des Versands, Verkaufs oder Vertriebs seiner Produkte befreit.

3. KONTROLLE DES KUNDEN

Während des gesamten Gültigkeitszeitraums des Zertifizierungszeichens kann die Zertifizierungsgesellschaft alle für nötig erachteten Überprüfungen durchführen oder einen Vertreter mit deren Durchführung betrauen und dabei die in den Standards angegebenen Methoden verwenden. Die Überprüfungen stellen sicher, dass der zu jedem Managementsystem gehörende Standard weiterhin angewandt wird und dass diese Vorschriften und Verfahrensregeln weiter eingehalten werden.

4. SANKTIONEN UND EINSPRUCH

Bei regelwidriger Verwendung des Zertifizierungszeichens kann die Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich die Zertifizierung und das Recht auf Verwendung des Zertifizierungszeichens gemäß den Sanktionsverfahren, die die Zertifizierungsgesellschaft gemäß den Vorschriften dieser ZO vorsieht, aussetzen oder entziehen. Der Kunde kann gegen die Entscheidung der Zertifizierungsgesellschaft gemäß dem Einspruchsverfahren, das diese ZO vorsieht, Einspruch erheben.

5. VERZICHT

Der Kunde kann auf die Verwendung des Zertifizierungszeichens für einen gewissen Zeitraum verzichten oder sie aussetzen. Er unterrichtet die Zertifizierungsgesellschaft schriftlich und nimmt hinsichtlich seiner Werbeträger alle Änderungen vor. Auf der Grundlage dieser Informationen unterrichtet die Zertifizierungsgesellschaft den Kunden über die Bedingungen für die vorübergehende oder endgültige Beendigung der Verwendung des Zertifizierungszeichens.

6. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Die finanziellen Bedingungen für die Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens sind in dem Vertrag zwischen der Zertifizierungsgesellschaft und dem Kunden enthalten.

7. RECHTLICHE ÄNDERUNGEN

Die Zertifizierungsgesellschaft hält alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Standards ein, die das Recht zur Verwendung des Zertifizierungszeichens oder die Bedingungen für die Erlangung dieses Rechtes betreffen. Die Zertifizierungsgesellschaft benachrichtigt den Kunden über entsprechende Änderungen. Der Kunde ist verpflichtet, alle aus diesen Änderungen resultierenden Modifikationen vorzunehmen.

8. ÄNDERUNGEN DER VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZEICHENS

Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich das Recht zur jederzeitigen Änderung dieser Vorschriften vor. Sie unterrichtet den Kunden über alle Änderungen.

9. TECHNISCHE ANGABEN

- 9.1 Das SGS-System-Zertifizierungszeichen in **Anhang 1** und das Zertifizierungszeichen der SGS-TÜV Saar GmbH in **Anhang 2** sind Beispiele. Die Zertifizierungsgesellschaft stellt dem Kunden das richtige zu verwendende Logo zur Verfügung.
- 9.2 Auf mehrfarbig ausgedruckten Dokumenten ist das Zertifizierungszeichen laut **Anhang 1** vorzugsweise in Grau (Pantone-Code 424) und Orange (Pantone-Code 021) zu verwenden. Zertifizie-

rungszeichen laut **Anhang 2** werden in Blau verwendet. Der Kunde kann jedoch auch das Zertifizierungszeichen in Grau (65 % gerastertes Schwarz) verwenden.

- 9.3 Bei ausschließlich einfarbig bedruckten Dokumenten kann der Kunde das Zertifizierungszeichen entweder in Grau und Orange bzw. Blau oder nur in der Druckfarbe verwenden (Druckfarbe mit 65%igem Raster).
- 9.4 Bei mehr- oder einfarbig bedruckten Dokumenten kann das Zertifizierungszeichen auch auf farbigem Hintergrund erscheinen, wenn es deutlich sichtbar bleibt.
- 9.5 Für die Verwendung im Netz kann der Kunde eine transparente Version des Zertifizierungszeichens erstellen.
- 9.6 Das Zertifizierungszeichen kann vergrößert oder auch verkleinert werden, solange der Text lesbar bleibt.
- 9.7 Bei der Verwendung in Kombination mit dem Zertifizierungszeichen darf das Akkreditierungszeichen höchstens so groß wie das Zertifizierungszeichen sein.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. VERTRAULICHKEIT

- 1.1 Die Zertifizierungsgesellschaft behandelt Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, vertraulich.
- 1.2 Im Rahmen dieser ZO umfassen „vertrauliche Informationen“ alle mündlichen bzw. schriftlichen zu schützenden Informationen, die der Kunde und die Zertifizierungsgesellschaft auf Grundlage des Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangen, bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei.
- 1.3 Vertrauliche Informationen sind jedoch keine Informationen, die
 - a. der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden;
 - b. der empfangenden Partei vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung standen;

- c. einer Partei durch einen unabhängigen Dritten offengelegt werden, der zu solch einer Offenlegung berechtigt ist.

- 1.4 Die Parteien sowie deren Vertreter bzw. Unterauftragnehmer dürfen vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vertrags verwenden.
 - 1.5 Falls die Zertifizierungsgesellschaft nicht einer anderen Regelung zustimmt, behandelt der Kunde alle von der Zertifizierungsgesellschaft erhaltenen Dokumente vertraulich; ausgenommen hiervon sind das Zertifikat, diese ZO und deren Anhänge.
 - 1.6 Name, Adresse und weitere Kontaktdaten des Kunden sowie der Umfang der Zertifizierung können in relevanten Verzeichnissen eingetragen werden. Die Zertifizierungsgesellschaft führt ihr eigenes Verzeichnis zertifizierter Kunden, welches über den Internetauftritt der Zertifizierungsgesellschaft öffentlich einsehbar ist.
 - 1.7 Die Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten ist mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser ZO nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.
 - 1.8 Diese Bestimmung gilt nicht für Offenlegungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Gerichten bzw. Regierungsbehörden, in den Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsstellen oder in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm gefordert werden.
- ##### 2. STEUERKLAUSEL INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN
- 2.1 Diese Klausel findet nur dann Anwendung, wenn entweder der Kunde oder der Subunternehmer der Zertifizierungsgesellschaft seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat.
 - 2.2 Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von der Zertifizierungsgesellschaft oder einem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u. a. Mehrwertsteuern oder gleichwertige Abgaben, insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren,

Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehende Verbindlichkeiten (nachfolgend insgesamt „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalen Recht berechnet werden.

- 2.3 Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug aufgrund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.
- 2.4 Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

3. VERSCHIEDENES

- 3.1 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser ZO ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 3.2 Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser ZO ist es dem Kunden untersagt, Rechte aus dieser ZO ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsgesellschaft zu übertragen.
- 3.3 Es ist den Parteien untersagt, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu übertragen. Eine solche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Übertragungen entbinden die übertragende Partei nicht von der Haftung oder den Pflichten nach dem Vertrag.
- 3.4 Alle Mitteilungen der Parteien nach dieser ZO müssen schriftlich im Sinne von Ziffer I. 3.10 ZO abgefasst sein.

- 3.5 Die Parteien stimmen überein, dass die Zertifizierungsgesellschaft die Dienstleistungen für den Kunden als selbständiges Unternehmen erbringt. Der Vertrag führt zu keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung, Vertretung, Anstellung oder treuhänderischen Beziehung zwischen der Zertifizierungsgesellschaft und dem Kunden.
- 3.6 Sollte die Zertifizierungsgesellschaft es unterlassen, vom Kunden die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser ZO oder dem Vertrag zu verlangen, so stellt dies keinen Verzicht auf das

Recht zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erfüllung dieser oder aller anderen Verpflichtungen der ZO dar.

- 3.7 Die Zertifizierungsgesellschaft darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Nennung innerhalb von vier (4) Wochen nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung mit der Zertifizierungsgesellschaft widersprechen.
- 3.8 Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot und dieser ZO gilt vorrangig das Angebot. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen der ZO (vgl. Teil A

Ziffer I. ZO) gehen die AGB Zertifizierungsdienstleistungen vor.

4. STREITIGKEITEN UND RECHTSWAHL

Sofern nicht anderweitig vereinbart, unterliegen alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser ZO oder dem Vertrag der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

ANHANG 1

SGS-System-Zertifizierungszeichen



ANHANG 2

Zertifizierungszeichen
SGS-TÜV Saar GmbH

